

Neufassung der Satzung über das Verfahren bei Zulassungsanträgen für Studienplätze in zulassungsbeschränkten Bachelor- und Staatsexamenstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 21. Mai 2014

Der Senat der Universität Potsdam hat aufgrund § 12 Abs. 2 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 9 und § 10 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVV) vom 16. Mai 2014 (GVBl. II/14 Nr. 27) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116), am 21. Mai 2014 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Zulassungsverfahren zum ersten und höheren Fachsemester für die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Staatsexamenstudiengängen. Sie gilt auch für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer einen frist- und formgerechten Zulassungsantrag mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gestellt hat. Welche erforderlichen Bewerbungsunterlagen einzureichen sind, ist im Internet auf der Homepage der Universität zum Bewerbungsverfahren veröffentlicht

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig bis zu drei gleichrangige Zulassungsanträge stellen. Bei Bewerbungen für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen, müssen alle gewünschten Teilstudiengänge angegeben werden. Die Zulassungsanträge werden in einem Antragsformular zusammengefasst. Über die Zulassungsanträge wird unabhängig voneinander ent-

schieden. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen.

(3) Reicht eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Antragsformulare ein, wird nur über das letzte fristgerecht eingegangene Antragsformular, mit den darin aufgeführten Zulassungsanträgen entschieden. Zulassungsanträge unterschiedlicher Antragsformulare können nicht miteinander verbunden werden.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen, wenn sie oder er die im § 3 aufgeführten Fristen versäumt hat (Ausschlussfristen). Maßgeblich ist der Tag des Eingangs bei der Universität Potsdam. Maßgeblich ist der Tag des Antragsesinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

§ 3 Bewerbung für das erste und höhere Fachsemester

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt voraus, dass die Zulassungsanträge bei einer Bewerbung

- a) für das erste Fachsemester bis zum 15. Juli des Jahres oder
- b) für höhere Fachsemester für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bzw. für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres online bei der Universität Potsdam gestellt sind.

(2) Der ausgedruckte und unterschriebene Online-Antrag sowie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen müssen bei einer Bewerbung

- a) für das erste Fachsemester bis zum 15. Juli des Jahres oder
- b) für höhere Fachsemester für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bzw. für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres bei der Universität Potsdam bzw. uni-assist e.V. eingegangen sein.

(3) Für Zweitstudienbewerberinnen / Zweitstudienbewerber gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Zulassungsbescheid, Annahmefrist

(1) Nach Durchführung des Zulassungsverfahrens wird dem/der Bewerber/-in unverzüglich die Entscheidung über den Zulassungsantrag mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei Zulassung wird im Zulassungsbescheid ein Termin festgelegt, bis zu dem der Be-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. Mai 2014.

werber/Bewerberin zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bei bis zu drei gleichrangigen Zulassungsanträgen scheidet die/der Bewerber/-in mit allen weiteren Zulassungsanträgen aus weiteren Vergabeverfahren aus, wenn sie/er ein Zulassungsangebot nach Abs. 1 annimmt.

§ 5 Hochschulwahlverfahren

(1) Die für das Hochschulverfahren vorgesehenen 80 vom Hundert der Studienplätze werden beim Zulassungsverfahren gemäß § 6 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Nr. 1 HVV nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben.

(2) In Ergänzung der gesetzlichen Quoten des § 6 Abs. 1 und 2 der HVV wird eine Quote von einem Prozent, mindestens einem Studienplatz, für Bewerber festgelegt, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und auf Grund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Dieser Personenkreis umfasst ausschließlich Bewerber, die dem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader des Olympiastützpunkts Brandenburg angehören. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze findet Absatz 1 Anwendung.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Satzung über das Verfahren bei Zulassungsanträgen für Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Potsdam vom 23. Februar 2011 (AmBek. UP S. 66) und die Satzung zur Durchführung des Hochschulwahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam vom 18. Mai 2006 (AmBek. UP 2007 S. 142) außer Kraft.